

G e s e t z

vom **16. Juli 1965**, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (DPL.-Novelle 1965).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962, LGB1.Nr. 215, in der Fassung der DPL.-Novelle 1963, LGB1.Nr. 258, und der DPL.-Novelle 1964, LGB1.Nr. 216, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Für die an den Privatschulen des Landes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in Verwendung stehenden Lehrer gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes dem Sinne nach mit Ausnahme der §§ 5, 7, 10, 14, 15, 16, 17 Abs. 1 lit. a, b, c, e, f sowie Abs. 2 und 3, 18, 19, 20, 43, 44, 45, 60, 60c, 60d, 60e, 60f, 63c und 100 sowie aller Bestimmungen, nach welchen die Dienstklasse maßgebend ist."

2. Im § 7 Abs. 2 sind die Worte "des Abs. 3" durch "der Abs. 3 bis 5" zu ersetzen.

3. Im § 7 Abs. 3 haben die beiden letzten Sätze zu lauten:

"Das gleiche gilt für die nach dem 18. Lebensjahr zugebrachte vorgeschriebene Ausbildungszeit der Dienstzweige "Forstaufsichtsdienst" (C, 19), "Fürsorgedienst" (C, 25), "Gehobener Jugendfürsorgedienst" (B, 31), "Jugendfürsorgedienst" (C, 32), "Krankenpflegedienst" (K₆, 36), "Hebammendienst" (K₆, 36a), "Kindergartendienst" (K_{L3}, 40c) und "Gehobener Erzieherdienst" (K₇, 41). In keinem Falle darf jedoch der Stichtag vor Vollendung des 18. Lebensjahres, in der Verwendungsgruppe A (K₈) oder B (K₇) auch nicht vor Erfüllung der Aufnahmebedingungen (§ 10), zu liegen kommen; dies allerdings mit der Maßgabe, daß bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 60e Abs. 2 bis 5 - der über den Überstellungsverlust hinausgehende Zeit-

raum sowie Zeiträume gemäß Abs. 4 und 5 jedenfalls voll zu werten sind."

4. Nach § 7 Abs. 3 sind folgende Absätze 4 und 5 einzufügen:

"(4) Dem Beamten, der ein vor der Aufnahme abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und in die Verwendungsgruppen A oder K₈ aufgenommen wurde, ist die tatsächliche Zeit des Hochschulstudiums in dem aus der Anlage 6 ersichtlichen Höchstausmaß soweit vor der Halbierung gemäß Abs. 3, 2. Satz, hinzuzuschlagen, als sie vier Jahre übersteigt.

(5) Dem Beamten, der ein vor der Aufnahme abgeschlossenes Studium an einer höheren Lehranstalt mit einer fünfklassigen Oberstufe aufweist und in die Verwendungsgruppen A, K₈, B oder K₇ aufgenommen wurde, ist die tatsächliche Zeit des erfolgreichen Besuches der 5. Klasse der Oberstufe, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, vor der Halbierung gemäß Abs. 3, 2. Satz, hinzuzuschlagen."

5. Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 des § 7 erhalten die Bezeichnung 6, 7 und 8.

6. § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die für Bundesbeamte geltenden Prüfungsvorschriften sind sinngemäß auch auf die Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Landesregierung für jene Dienstzweige, die es innerhalb der Bundesverwaltung nicht gibt oder die infolge der Besonderheit der Organisation der Landesverwaltung eine andere Festsetzung bzw. Neueinführung erfordern, eigene Prüfungsbestimmungen erlassen kann; hiebei sind die Bestimmungen der Bundesdienstprüfungen für ähnliche oder verwandte Dienstzweige heranzuziehen. Der Beamte hat die für seinen Dienstzweig vorgesehene Dienstprüfung innerhalb von zwei Jahren abzulegen. Wenn aus eigenem Verschulden die Prüfung innerhalb dieser Frist nicht mit Erfolg abgelegt wird, ist die Ernennung als nicht erfolgt anzusehen. Die Landesregierung kann im einzelnen Fall von der Ablegung der Dienstprüfung befreien, wenn der Beamte infolge gesundheitlicher Schädigungen auf nicht absehbare Zeit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist."

7. § 27 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Dienstbezug verringert sich in diesem Fall auf die Hälfte, jedoch nicht das Urlaubsausmaß und die Haushaltszulage bzw. der Zuschlag zur Haushaltszulage (§ 62)."

8. § 30 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Beamte kann, wenn es im Interesse des Dienstes notwendig ist, auf einen anderen Dienstposten versetzt oder nach Maßgabe seiner Eignung vorübergehend auch in einem anderen Dienstzweig, als für den er aufgenommen wurde, verwendet werden. Der Beamte der Dienstzweige "Kindergartenaufsichtsdienst" (K_{S4}) und "Kindergartendienst" (K_{L3}) kann, wenn er aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr fähig ist, den Anforderungen des Dienstes in seinem bisherigen Dienstzweig nachzukommen, ohne andererseits überhaupt dienstunfähig zu sein, in einem anderen Dienstzweig, als für den er aufgenommen ist, verwendet werden, ohne daß er in diesen Dienstzweig überstellt wird. Voraussetzung ist hiebei, daß er dem Dienst im neuen Dienstzweig gesundheitlich gewachsen ist."

9. Nach § 30 Abs. 3 ist als Abs. 4 anzufügen:

"(4) Die dienstrechtlichen Verhältnisse eines Beamten dürfen durch eine Verwendung gemäß Abs. 3 nicht verschlechtert werden."

10. Der letzte Satz des § 40 Abs. 2 hat zu lauten:

"Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere auch alle Tatsachen, die für den Anfall, die Höhe und die Einstellung der Haushaltszulage bzw. des Zuschlages zur Haushaltszulage (§ 62) von Bedeutung sind."

11. § 44 hat zu lauten:

"§ 44.

Erholungsurlaub.

(1) Dem Beamten - mit Ausnahme des im Abs. 8 und des im § 44a genannten - gebührt in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) ein Erholungsurlaub im folgenden Ausmaß:

- a) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 18 Werktage;
- b) vom vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 24 Werktage;
- c) vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag und für Beamte der Dienstklasse V 26 Werktage;
- d) vom vollendeten 43. Lebensjahr oder 18. Jahr ab dem Stichtag 30 Werktage;
- e) wenn sein Gehalt im Laufe des Urlaubsjahres
 - in den Verwendungsgruppen D, K₄ und K₅ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2,
 - in den Verwendungsgruppen C und K₆ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 3,
 - in den Verwendungsgruppen B und K₇ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 4 und
 - in den Verwendungsgruppen A und K₈ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 5
 der Dienstklasse V erreicht bzw. übersteigt oder wenn er in die Verwendungsgruppe K_{S4} eingestuft ist, 32 Werktage;
- f) wenn er als Beamter der Dienstklasse VII eine Dienstzeit von 30 Jahren ab dem Stichtag vollstreckt hat oder wenn er in die Dienstklasse VIII oder IX eingestuft ist, 36 Werktage.

(2) Dem Beamten, der ein vor der Aufnahme abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und der als Beamter einen Dienstposten in einem Dienstzweig innehat, für den die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, ist für die Bemessung des Urlaubsausmaßes eine um fünf Jahre verbesserte Stellung zuzuerkennen.

(3) Den Beamten, deren Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, z.B. jenen, die unmittelbar Röntgendienst besorgen, oder Arbeitenden mit Infektionsmaterial oder solchen, die durch ihre Arbeit tuberkulös gefährdet sind, gebührt ein jährlicher Erholungsurlaub im Mindestausmaß von 26 Werktagen. Im übrigen richtet sich das Urlaubsausmaß dieser Beamten nach den Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 4.

(4) Das Urlaubsausmaß nach Abs. 1 erhöht sich

- a) um vier Werktage für Beamte nach Abs. 3, für Fürsorgerinnen, Jugendfürsorgerinnen und - sofern nicht die Bestimmungen des § 44a Abs. 3 lit. a anzuwenden sind - für das Kranken-, Psychiatrische Kranken- und Siechenpflegepersonal sowie für Erzieher;
- b) um sechs Werktage für Beamte, deren Erwerbsfähigkeit um 50 v.H. oder mehr als 50 v.H. vermindert ist, oder um drei Werktage für Beamte mit einer Erwerbsverminderung von 25 bis 49 v.H. Für Kalenderjahre, in denen dem Beamten gemäß Abs. 12 zweiter Satz ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit gewährt wird, gebührt kein Zusatzurlaub.

(5) Für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt der Urlaubsanspruch des Beamten für jeden vollen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des in den Abs. 1 bis 3 festgesetzten Ausmaßes. Die sich bei dieser Berechnung ergebenden Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Urlaubstage aufgerundet.

(6) Der jährliche Erholungsurlaub kann in mehreren Teilen gewährt werden. Ein Urlaubsteil muß jedoch bei Beamten im Kindergarten dienst mindestens 13 Tage, bei den übrigen Beamten mindestens die Hälfte des dem Beamten insgesamt zustehenden Urlaubsausmaßes betragen.

(7) Dem Beamten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf seinen Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des im nächsten Kalenderjahr gebührenden Urlaubes gewährt werden.

(8) Dem Beamten im Kindergarten dienst gebührt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 Abs. 5 ein Erholungsurlaub im Ausmaß der gesetzlichen Kindergartenferien; dieser ist während derselben in Anspruch zu nehmen.

(9) Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist bereits gegeben, wenn im Verlauf des Urlaubsjahres entweder die vorausgesetzte Altersstufe oder das betreffende Jahr erreicht oder die gesundheitsgefährdende Tätigkeit aufgenommen oder eine Versehrtheit

eintritt bzw. anerkannt wird. Ist das Urlaubsausmaß an das Erreichen eines bestimmten Gehaltes (§ 52 Abs. 1) gebunden, so sind auch Beamte miteinzubeziehen, deren Gehalt um höchstens S 25,-- unter dem geforderten Gehalt liegt.

(10) Unter "Jahr ab dem Stichtag" ist das Jahr zu verstehen, in das der gemäß § 7 Abs. 2 und 3 für die Vorrückung in höhere Bezüge (Zeitvorrückung) festgesetzte Stichtag fällt; eine vor dem 18. Lebensjahr im nö. Landesdienst in Vollbeschäftigung zurückgelegte Dienstzeit ist zusätzlich anzurechnen.

(11) Die Zeit, während der ein Beamter wegen Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert war, wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet; das gleiche gilt, wenn der Beamte während seines Erholungsurlaubes durch Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert gewesen wäre und dies bei Dienstantritt durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Ein dienstfreier Samstag gilt nur dann als Urlaubstag, wenn sich der Beamte sowohl am vorhergehenden als auch am nachfolgenden Arbeitstag auf Erholungsurlaub befindet; diese Regelung gilt nicht bei Turnusdienst.

(12) Ein ärztlich befürworteter Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit ist anlässlich der Bewilligung zur Hälfte auf den normalmäßigen Erholungsurlaub anzurechnen. Von der halben Anrechnung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn der Beamte eine Kur absolviert, deren Kosten ein Sozialversicherungsträger oder der Bund auf Grund einer Bewilligung des Landesinvalidenamtes ganz oder teilweise trägt.

(13) Die Urlaubszeit ist vom Dienststellenleiter (§ 79 Abs. 3) nach Zulässigkeit des Dienstes und Anhören des Beamten festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Hierbei sind Beamte mit schulpflichtigen Kindern für die Zeit der Schulferien bevorzugt einzuteilen. Der Beamte hat Anspruch auf Ersatz allfälliger Reisegebühren, wenn er vorzeitig vom Erholungsurlaub zurückberufen wird, sowie Anspruch auf den Ersatz sonstiger Mehrauslagen, die ihm durch den vorzeitigen Urlaubsabbruch entstanden sind. Das gleiche gilt, wenn der Beamte über schriftlichen Auftrag des Dienststellenleiters einen bereits bewilligten Urlaub nicht antreten darf.

(14) Durch Verordnung der Landesregierung kann die Berechnung des in Werktagen festgesetzten Urlaubes für die verschiedenen Diensterteilungen im einzelnen geregelt werden. Die Regelung ist so zu treffen, daß die durch den Urlaub eintretende Dienstbefreiung dem sich aus den Abs. 1 bis 4 ergebenden Zeitausmaß entspricht."

12. § 44a hat zu lauten:

"§ 44a.

Erholungsurlaub bei Turnusdienst.

(1) Dem Beamten mit einer fortlaufenden Dienstleistung (Turnusdienst) gebührt in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) ein Erholungsurlaub im folgenden Ausmaß:

- a) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 21 Kalendertage;
- b) vom vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 28 Kalendertage;
- c) vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag und für Beamte der Dienstklasse V 32 Kalendertage;
- d) vom vollendeten 43. Lebensjahr oder 18. Jahr ab dem Stichtag 36 Kalendertage;
- e) wenn sein Gehalt im Laufe des Urlaubsjahres
in den Verwendungsgruppen D, K₄ und K₅ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2,
in den Verwendungsgruppen C und K₆ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 3 und
in den Verwendungsgruppen B und K₇ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 4
der Dienstklasse V erreicht oder übersteigt, 39 Kalendertage.

(2) Beamten, deren Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, insbesondere jenen, die unmittelbar Röntgen-dienst besorgen, oder Arbeitenden mit Infektionsmaterial oder

solchen, die durch ihre Arbeit tuberkulös gefährdet sind, gebührt ein jährlicher Erholungsurlaub im Mindestausmaß von 31 Kalendertagen. Im übrigen richtet sich das Urlaubsausmaß dieser Beamten nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 3.

(3) Das Urlaubsausmaß erhöht sich

- a) um fünf Kalendertage für Beamte nach Abs. 2 und für das Kranken-, Psychiatrische Kranken- und Siechenpflegepersonal sowie für Erzieher;
- b) um sieben Kalendertage für Beamte, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v.H. vermindert ist oder um vier Kalendertage für Beamte mit einer Erwerbsverminderung von 25 bis 49 v.H. Für Kalenderjahre, in denen dem Beamten gemäß § 44 Abs. 12 zweiter Satz ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit gewährt wird, gebührt kein Zusatzurlaub.

(4) Im übrigen sind auf den Erholungsurlaub bei Turnusdienst die Bestimmungen des § 44 Abs. 5 bis 7 und 9 bis 14 sinngemäß anzuwenden."

13. § 52 hat zu lauten:

"§ 52.

Definition von Begriffen.

(1) Unter Gehalt wird das monatliche Grundeinkommen des Beamten (§§ 60, 60aa) verstanden. Zum Gehalt gehört auch die dem Gehalt zuzuschlagende und für den Ruhe-(Versorgungs-) genuß anzurechnende Zulage gemäß §§ 60aa Abs. 4 und 63e.

(2) Die Dienstzulage (§ 60f Abs. 1) ist eine Zulage, die den Beamten bestimmter Dienstzweige oder mit bestimmten Aufgaben betrauten Beamten zukommt. Ihre Höhe ist gleich dem jeweiligen Vorrückungsbetrag des Beamten.

(3) Die Dienstalterszulage (§ 60f Abs. 2) gebührt dem Beamten, nachdem er eine bestimmte Zeit in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstklasse verbracht hat. Ihr Ausmaß bestimmt sich nach Teilen oder Vielfachen des jeweiligen Vorrückungsbetrages.

(4) Ergänzungszulagen (§ 60e) vermeiden ein Sinken des Gehaltes des Beamten unter das bisherige Ausmaß und sind für den Ruhegenuß anzurechnen, jedoch bei Erreichen eines höheren Bezuges entsprechend einzuziehen.

(5) Teuerungszulagen (§ 61) sind Zulagen zum Gehalt, zur Dienst-(alters-)zulage, zur Ergänzungszulage, zum Ruhegenuß, zur Witwen-(Waisen-)pension, zum Erziehungsbeitrag, zu der Haushaltszulage samt allfälligem Zuschlag.

(6) Der Dienstbezug ist der Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienst-(alters-)zulage, einer allfälligen Ergänzungszulage, allfälliger Haushaltszulagen samt allfälliger Zuschläge hiezu und allfälliger Teuerungszulagen.

(7) Als Ruhegenuß (§ 65) wird das Grundeinkommen des in den Ruhestand versetzten Beamten bezeichnet. Zum Ruhegenuß gehören auch die dem Ruhegenuß zuzuschlagenden Zulagen gemäß § 63e. Als Ruhebezug wird der Ruhegenuß zuzüglich allfälliger Haushaltszulagen samt allfälliger Zuschläge hiezu und Teuerungszulagen bezeichnet.

(8) Als Sonderzahlung wird die dem Beamten (Hinterbliebenen) neben dem Gehalt (Ruhegenuß, Versorgungsgenuß) für jedes Kalendervierteljahr gebührende außerordentliche Zahlung in der Höhe von 50 v.H. des Dienstbezuges (Ruhebezuges, Versorgungsbezuges) im Monat der Auszahlung bezeichnet.

(9) Witwenpension (§ 72) ist das Grundeinkommen der Witwe bzw. der im § 72 angeführten mitanspruchsberechtigten Personen; Witwenbezug ist die Witwenpension zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen.

(10) Erziehungsbeitrag ist der dem vaterlosen, ehelichen Kinde eines verstorbenen Beamten gebührende Unterstützungsbeitrag, solange die Witwe lebt. Erziehungsbezug ist der Erziehungsbeitrag zuzüglich der Haushaltszulage gemäß § 62 Abs. 1 Ziff. 3 und allfälliger Teuerungszulagen.

(11) Waisenpension ist der der elternlosen Waise eines verstorbenen Beamten gebührende Unterstützungsbeitrag; Waisenbezug ist die Waisenpension zuzüglich der Haushaltszulage gemäß § 62 Abs. 1 Ziff. 3 und allfälliger Teuerungszulagen.

(12) Versorgungsgenuß ist der Sammelbegriff für Witwenpension, Erziehungsbeitrag und Waisenpension. Versorgungsbezug ist der Versorgungsgenuß zuzüglich einer allfälligen Haushaltszulage bzw. eines allfälligen Zuschlages hiezu und allfälliger Teuerungszulagen.

(13) Der Ausdruck Bezug (Bezüge) bezieht sich sowohl auf den Dienstbezug als auch auf den Ruhe-(Versorgungs-)bezug."

14. Im Abs. 3 des § 53 hat der letzte Satz zu lauten:

"Zu den außerordentlichen Ruhe-(Versorgungs-)genüßen gebühren weiters die Haushaltszulage bzw. der Zuschlag zur Haushaltszulage (§ 62), Teuerungszulagen (§ 61) und Sonderzahlungen (§ 60a)."

15. Im ersten Satz des Abs. 1 des § 58 sind die Worte "eine Kinderzulage" durch die Worte "eine Haushaltszulage gemäß § 62 Abs.1; Ziff. 3, oder ein Zuschlag zur Haushaltszulage gemäß § 62 Abs. 2 - im folgenden kurz als Haushaltsbeihilfen bezeichnet - " zu ersetzen.

16. Im zweiten und dritten Satz des Abs. 1 und im Abs. 2 des § 58 sind die Worte "eine Kinderzulage" durch die Worte "eine Haushaltsbeihilfe" zu ersetzen.

17. Die Tabellen im § 60 Abs. 3 haben zu lauten:

"Gehalt der Beamten der Allgemeinen Verwaltung

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
<u>S c h i l l i n g</u>						
I	1	1712	1855	1951		
	2	1756	1920	2027		
	3	1800	1985	2103		
	4	1844	2050	2179		
	5	1888	2115	2259		
II	1	1976	2245	2430	2370	
	2	2020	2316	2515	2488	
	3	2064	2390	2600	2606	
	4	2108	2464	2685	2730	
	5	2152	2538	2776	-	
	6	2196	2612	2867	-	
III	1	2242	2686	2958	2978	3151
	2	2290	2760	3049	3102	3309
	3	2339	2838	3140	3226	3467
	4	2388	2916	3231	3350	-
	5	2437	2994	3322	3474	-
	6	2486	3072	-	-	-
	7	2535	3150	-	-	-
	8	2584	-	-	-	-
	9	2633	-	-	-	-

Gehalt der Beamten der Sonder-Verwaltung

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe							
		K ₁	K ₂	K ₃	K ₄	K ₅	K ₆	K ₇	K ₈
<u>S c h i l l i n g</u>									
I	1	1712	1756	1790	1855	1920	1951		
	2	1756	1800	1855	1920	1985	2027		
	3	1800	1844	1920	1985	2050	2103		
	4	1844	1888	1985	2050	2115	2179		
	5	1888	1932	2050	2115	2180	2259		
II	1	1976	2020	2180	2245	2316	2430	2370	
	2	2020	2064	2245	2316	2390	2515	2488	
	3	2064	2108	2316	2390	2464	2600	2606	
	4	2108	2152	2390	2464	2538	2685	2730	
	5	2152	2196	2464	2538	2612	2776	-	
	6	2196	2242	2538	2612	2686	2867	-	
III	1	2242	2290	2612	2686	2760	2958	2978	3151
	2	2290	2339	2686	2760	2838	3049	3102	3309
	3	2339	2388	2760	2838	2916	3140	3226	3467
	4	2388	2437	2838	2916	2994	3231	3350	-
	5	2437	2486	2916	2994	3072	3322	3474	-
	6	2486	2535	2994	3072	3150	-	-	-
	7	2535	2584	3072	3150	3228	-	-	-
	8	2584	2633	3150	-	-	-	-	-
	9	2633	2682	3228	-	-	-	-	-

Gehalt der Beamten der Allgemeinen Verwaltung u. d. Sonder-Verwaltung

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
<u>S c h i l l i n g</u>						
1	3228	4338	5564	6944	9536	13778
2	3413	4523	5778	7182	10065	14574
3	3598	4708	5992	7420	10594	15370
4	3783	4922	6230	7949	11390	16166
5	3968	5136	6468	8478	12186	16962
6	4153	5350	6706	9007	12982	17758
7	4338	5564	6944	9536	13778	-
8	4523	5778	7182	10065	14574	-
9	4708	5992	7420	10594	-	-"

18. Die Tabelle im § 60 aa Abs. 2 hat zu lauten:

"In der Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe K _{S4}
1	4.494 -
2	4.660
3	4.826
4	4.992
5	5.158
6	5.487
7	5.820
8	6.151
9	6.482
10	6.813
11	7.144
12	7.475 "

19. Die Tabelle im § 60 aa Abs. 3 hat zu lauten:

"In der Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe K _{L3}
1	2.005
2	2.085
3	2.165
4	2.245
5	2.329
6	2.501
7	2.624
8	2.747
9	2.870
10	2.993
11	3.116
12	3.239
13	3.399
14	3.559
15	3.719
16	3.879
17	4.039
18	4.199
19	4.359
20	4.519 "

20. Im § 60e haben die Abs. 2 bis 5 zu lauten:

"(2) Wird ein Beamter der Dienstklasse I, II oder III aus den Verwendungsgruppen E, K₁, K₂, K₃, D, K₄, K₅, C oder K₆ in die Verwendungsgruppe B oder K₇ überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe B (K₇) zurückgelegt hätte.

(3) Wird ein Beamter der Dienstklasse II oder III aus der Verwendungsgruppe B oder K₇ in die Verwendungsgruppe A oder K₈ überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der Verwendungsgruppe B^(K7) im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe A^(K8) zurückgelegt hätte.

(4) Wird ein Beamter der Dienstklasse I, II oder III aus den Verwendungsgruppen E, K₁, K₂, K₃, D, K₄, K₅, C oder K₆ in die Verwendungsgruppe A oder K₈ überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn die Abs. 2 und 3 auf ihn angewendet worden wären.

(5) Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er abweichend von den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die höhere Verwendungsgruppe in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte."

21. Die bisherigen Abs. 4 bis 11 des § 60e erhalten die Bezeichnungen 6 bis 13. Im neuen Abs. 6 sowie im neuen Abs. 8 ist die jeweilige Zitierung "Abs. 1 bis 3" durch "Abs. 1 bis 5" zu ersetzen. Im neuen Abs. 9 ist weiters die Zitierung "Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6" durch "Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 8" zu ersetzen. Im neuen Abs. 11 ist die Zitierung "Abs. 7" durch "Abs. 9" zu ersetzen.

22. Im § 61 sind die Worte "zu den Familienzulagen (§ 62)" durch die Worte "zur Haushaltszulage bzw. zum Zuschlag zur Haushaltszulage (§ 62)" zu ersetzen.

23. § 62 erhält folgende Fassung:

"§ 62.

Haushaltszulage.

(1) Eine Haushaltszulage gebührt

1. im Ausmaß von S 40,-- dem verheirateten Beamten, der für kein Kind zu sorgen hat und dessen Ehegatte Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 4 lit. a erster Halbsatz des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 298/1959 übersteigen;
2. im Ausmaß von S 150,--
 - a) dem verheirateten Beamten, der nicht unter Z. 1 fällt,
 - b) dem nicht verheirateten Beamten, wenn seinem Haushalt ein unversorgtes Kind angehört,
 - c) dem Beamten, der verpflichtet ist, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen;
3. im Ausmaß von S 130,-- dem Beamten für jedes unversorgte Kind, das nicht zu seinem Haushalt gehört, für das er jedoch zu sorgen hat.

(2) Zu der Haushaltszulage nach Abs. 1 Z. 2 gebührt außerdem für jedes unversorgte Kind ein Zuschlag von S 130,--.

(3) Erfüllt der Beamte sowohl die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z. 2 als auch nach Abs. 1 Z. 3, so gebührt ihm der höhere Betrag.

(4) Bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Haushaltszulage nach Abs. 1 bzw. auf einen Zuschlag nach Abs. 2 ist ein Kind jeweils nur einmal zu berücksichtigen, und zwar bei dem Elternteil, dessen Haushalt das Kind angehört. Eine Haushaltszulage gebührt insoweit nicht, als der Ehegatte eines Beamten

oder der andere Elternteil eine der Haushaltszulage gleichartige, den selben Personenkreis berücksichtigende Leistung von einem anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechtes erhält. Besteht ein Anspruch auf eine ein Kind berücksichtigende Leistung auch gegen einen anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechtes, so gebührt dem Beamten die Haushaltszulage nur, wenn das Kind seinem Haushalt angehört.

(5) Ein verheirateter Beamter weiblichen Geschlechtes hat keinen Anspruch auf die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 4 lit. a erster Absatz des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 298/1959 übersteigen; für jedes unversorgte Kind, für das der Ehemann nicht zu sorgen hat, gebührt jedoch eine Haushaltszulage gemäß Abs. 1 Z. 3.

(6) Ein uneheliches Kind eines Beamten männlichen Geschlechtes oder ein Kind aus geschiedener Ehe eines Beamten, das nicht dessen Haushalt angehört, ist nach Abs. 1 Z. 3 nur zu berücksichtigen, wenn der Beamte für dieses Kind eine monatliche Unterhaltsleistung mindestens in der Höhe des Betrages erbringt, der nach Abs. 1 Z. 3 auf ein Kind entfällt.

(7) Ein Kind im Sinne des Abs. 1 ist ein eigenes Kind des Beamten, das

a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

b) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung einschließlich der Vorbereitung auf eine entsprechende Abschlußprüfung befindet, sofern dadurch seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht wird,

c) das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

(8) Einem Kind im Sinne des Abs. 7 kann auf Antrag des Beamten ein unversorgtes eigenes Kind gleichgestellt werden, das

a) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es sich nach der Beendigung der Schul- oder Berufs-

ausbildung während eines angemessenen Zeitraumes auf die Erwerbung eines akademischen Grades vorbereitet oder sich sonst einer erweiterten Berufsausbildung widmet,

- b) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen,
- c) das 25. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Schul- oder Berufsausbildung, die Erwerbung eines akademischen Grades oder der Abschluß einer sonstigen erweiterten Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht oder durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert wurde, für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(9) Auf Antrag des Beamten kann ein unversorgtes, dem Haushalt des Beamten angehörendes und von ihm ganz oder teilweise erhaltenes Kind für die Gewährung des Zuschlages gemäß Abs. 2 einem eigenen Kind gleichgestellt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

(10) Die Gleichstellung nach den Abs. 8 und 9 kann für die voraussichtliche Dauer der für die Gleichstellung maßgebenden Umstände befristet verfügt werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die berücksichtigungswürdigen Gründe weggefallen sind.

(11) Dem Haushalt eines Beamten gehört ein Kind an, wenn es nicht verheiratet ist und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder sich mit dessen Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung im In- oder Ausland aufhält.

(12) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind gilt als versorgt, wenn es weiblichen Geschlechtes und verheiratet ist und der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 4 lit. a erster Halbsatz des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 298/1959 übersteigen.

(13) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt, wenn nicht Abs.12 anzuwenden ist, als unversorgt; ein älteres Kind gilt als versorgt, wenn es

- a) Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 4 lit. a erster Halbsatz des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 298/1959 übersteigen,
- b) einen Freiplatz in einer Bildungs-, Erziehungs- oder Versorgungsanstalt hat und die Anstalt für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt oder
- c) einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt.

(14) Als Einkünfte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl.Nr. 1/1954, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 EStG. 1953 steuerfrei sind.

(15) Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) Stipendien zur Förderung der Schul- oder Berufsausbildung,
- b) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- c) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl.Nr. 199, sowie nach dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 174/1963 und gleichartigen landesgesetzlichen **Vorschriften**.

(16) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie bei der Anwendung der Abs. 1 Z. 1, Abs. 5, Abs. 12 und Abs. 13 lit. a verhältnismäßig auf den längeren Zeitraum **anzurechnen**. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(17) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 v.H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung mit 60 v.H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 95 v.H. und die Bestreitung **sämtlicher** Bedürfnisse durch die Beistellung

von Sachwerten mit 100 v.H. des Mindestbetrages (Abs. 1 Z. 1, Abs. 5, Abs. 12 und Abs. 13 lit. a) zu veranschlagen.

(18) Die Haushaltszulage nach Abs. 1 bzw. der Zuschlag nach Abs. 2 gebühren, sofern sie nach Aufnahme in das öffentlich-rechtliche (pragmatische) Dienstverhältnis (§ 7) durch Änderung des Familienstandes erstmalig anfallen, im vierfachen Ausmaß. Tritt durch Änderung des Familienstandes eine Erhöhung des Zuschlages nach Abs. 2 ein, gebührt diese Erhöhung erstmalig im vierfachen Ausmaß."

24. § 63a Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Tagesgebühr richtet sich, nach Dienstklassen abgestuft, nach den für Bundesbeamte geltenden Mindest- und Höchstattarifsätzen der Reisegebühreenvorschrift des Bundes, und zwar sinkt die Tagesgebühr nach dem 11. Verrechnungstage innerhalb eines Kalendermonates auf 75 v.H. Für Dienstreisen außerhalb des Bundeslandes Niederösterreich (einschließlich Wien) richtet sich die Tagesgebühr nach dem vollen Tarifsatz."

25. § 63a Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Als Beamte im Sinne des Abs. 5 gelten Beamte folgender Dienstzweige:

Gehobener Jugendfürsorgedienst,
Forstaufsichtsdienst,
Jugendfürsorgedienst,
Bauführerdienst,
Straßen-(Brücken-)meisterdienst,
Straßen-(Brücken-)meister-Hilfsdienst,
Straßen-(Brücken-)baudienst,
Jugendfürsorge-Hilfsdienst,
Bauführer-Hilfsdienst,
Bauführer-Aspirantendienst,
Straßen-(Brücken-)meister-Aspirantendienst,
Straßen-(Brücken-)wärterdienst,
Fluß-(Schleusen-)wärterdienst,
Kraftwagenlenkerdienst."

26. Im Abs. 2 des § 63c ist der letzte Satz zu streichen.

27. § 65 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der in den Ruhestand versetzte Beamte erhält einen monatlichen Ruhegehalt und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 62 eine Haushaltszulage bzw. einen Zuschlag zur Haushaltszulage."

28. Im § 66 Abs. 1 ist vor dem Wort "angerechnet" das Wort "beitragsfrei" einzufügen.

29. § 71 erhält folgende Fassung:

"§ 71.

Abfertigung der Hinterbliebenen.

Wenn ein Beamter stirbt, ohne den Anspruch auf Ruhegehalt erworben zu haben, so gebührt seiner Witwe oder den elternlosen und den diesen gleichgestellten unversorgten Waisen eine einmalige Abfertigung im Ausmaß des Dreifachen des zuletzt bezogenen Dienstbezuges."

30. § 77 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Jedem ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimierten Kind eines Beamten gebührt nach dem Tode seines Vaters nach Maßgabe der sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 62 Abs. 13 ein Erziehungsbeitrag von je 10 v.H. des dem Beamten zum Zeitpunkt seines Todes allenfalls zustehenden Ruhegehaltes, wobei das Mindestausmaß 7 v.H. der Ruhegehaltbemessungsgrundlage des Beamten zu betragen hat, und die Haushaltszulage im Ausmaß des § 62 Abs. 1 Z. 3. Für den Erziehungsbeitrag und die Haushaltszulage ist der gesetzliche Vertreter des Kindes oder bei Volljährigkeit das Kind selbst empfangsberechtigt. Beim Ableben eines Beamten, der bereits einen Anspruch auf einen laufenden Ruhegehalt erworben hat, werden jedoch, um eine Schädigung der Kinder durch Verzögerung der Auszahlung zu vermeiden, die Erziehungsbeiträge und die Haushaltszulage für die anspruchsberechtigten Kinder vorerst der Witwe angewiesen, wobei sich diese zu einer allfälligen Rückzahlung gegenüber den anspruchsberechtigten zu verpflichten hat."

31. Im § 78 Abs. 1 soll es an Stelle von "§ 62 Abs. 1" nunmehr "§ 62 Abs. 13" lauten.
32. § 78 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Elternlose oder diesen gleichgestellte Waisen, die im Genuß der Waisenspension stehen, erhalten unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 13 die Haushaltszulage im Ausmaß des § 62 Abs. 1 Z. 3."
33. Im § 82 Abs. 3 ist lit. "b) die strafweise Versetzung," zu streichen.
34. Die bisherigen lit. c, d, e und f im Abs. 3 des § 82 erhalten die Bezeichnung b, c, d und e.
35. Im § 89 ist als Abs. 7 anzufügen:

"(7) Für die Feststellung der Gebühren für die Zeugen und Sachverständigen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden."
36. § 90 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Hat die Disziplinarkammer die Absicht, das Disziplinarverfahren einzustellen, weil die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung zwar erwiesen ist, aber nicht den Charakter eines Dienstvergehens im Sinne des § 82 Abs. 1 aufweist, so hat sie an Stelle der Disziplinarstrafe eine Ordnungsstrafe zu verhängen."
37. Im § 90 Abs. 3 sind im zweiten Satz die Worte "einer Woche" durch die Worte "zwei Wochen" zu ersetzen.
38. Nach Anlage 5 ist folgende Anlage 6 einzufügen:

"Anlage 6, zu § 7 Abs. 4

 1. Höchstausmaß für die Zurechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums nach § 7 Abs. 4:
 - a) Zwei Jahre: Medizin, Chemie, Bauingenieurwesen, Elektro-

technik, Nachrichtentechnik, Schiffstechnik, Technische Chemie.

- b) Eineinhalb Jahre: Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen.
 - c) Ein Jahr: Katholische Theologie, Feuerungs- und Gas-technik, Papier- und Zellstofftechnik, Kulturtechnik, Tierheilkunde.
 - d) Ein halbes Jahr: alle übrigen Studienrichtungen.
2. Als Beginn des Zeitraumes von vier Jahren ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.
3. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommertrimester oder ein Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen."

Artikel II.

Im Artikel VIII des Gesetzes vom 18. Juli 1963, LGB1.Nr. 258 (DPL.-Novelle 1963), ist die Zitierung "§ 19 Abs. 2 des Gehaltsüberleitungsgesetzes" durch "§ 19 Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes" zu ersetzen.

Artikel III.

In der Zeit vom 1. August 1964 bis 31. Mai 1965 gebührt den Beamten an Stelle des im § 60aa Abs. 3 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962, LGB1.Nr. 215, in der Fassung der DPL.-Novelle 1964, LGB1.Nr. 216, angeführten Gehaltes folgender Gehalt:

" In der Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe K _{L3}
1	1.855
2	1.935
3	2.015
4	2.095
5	2.175
6	2.335
7	2.450
8	2.565
9	2.680
10	2.795
11	2.910
12	3.025
13	3.175
14	3.325
15	3.475
16	3.625
17	3.775
18	3.925
19	4.075
20	4.225

Artikel IV.

(1) Kinder, für die der Beamte bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Kinderzulage bezogen hat, sind bei der Bemessung der Haushaltszulage nach § 62 der Dienstpragmatik der Landesbeamten in der Fassung des Art. I Z. 23 zu berücksichtigen, ohne daß es einer weiteren Verfügung bedarf.

(2) Wäre mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Person bei der Bemessung der Haushaltszulage außer Betracht zu lassen, für die nach den bisher geltenden Bestimmungen die entsprechende Familienzulage verblieben wäre, so ist die Haushaltszulage bis zu dem Zeitpunkt unter Berücksichtigung dieser Person zu bemessen, in dem die entsprechende Familienzulage nach den bisher geltenden Bestimmungen einzustellen wäre.

Artikel V.

Die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 2 zweiter Satz der DPL.-Novelle 1961, LGB1.Nr. 348 (Anlage B Art. II Abs. 2 zweiter Satz DPL. 1962, LGB1.Nr. 215), betreffend den Dienstrang bei Festsetzung des "Stichtages", tritt außer Kraft.

Artikel VI.

(1) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Beamte des Dienststandes, die vor dem 1. Juli 1965 aus einer niedrigeren Verwendungsgruppe in die Verwendungsgruppe A, K₈, B oder K₇ überstellt wurden oder auf die § 7 Abs. 3 bis 5 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 in der Fassung dieses Gesetzes anzuwenden gewesen wäre, wenn diese Bestimmungen im Zeitpunkt der Aufnahme gegolten hätten.

(2) Ergibt sich bei der sinngemäßen Anwendung des § 7 Abs. 3 bis 5 oder des § 60e Abs. 2 bis 5 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 in der Fassung dieses Gesetzes eine günstigere Stellung als die, in der sich der Beamte am 1. Juli 1965 befand, so ist ihm dieser Stichtag zuzuerkennen.

(3) Der verbesserte Stichtag ist dem Beamten mit 1. Juli 1965 zuzuerkennen, wenn der Beamte die Verbesserung bis 30. Juni 1966 beantragt. Ebenso ist Beamten, die vor dem 1. Jänner 1961 aufgenommen wurden und bisher nicht im Sinne des Art. II Abs. 2 erster Satz der DPL.-Novelle 1961, LGB1.Nr. 348 (Anlage B Art. II Abs. 2 erster Satz DPL.-1962, LGB1.Nr. 215) die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 7 DPL. beantragt haben, mit 1. Juli 1965 der Stichtag zuzuerkennen, wenn sie dies bis 30. Juni 1966 beantragen.

(4) Wird ein Antrag gemäß Abs. 3 erst nach dem 30. Juni 1966 gestellt, so ist der Stichtag bzw. die Verbesserung des Stichtages mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten zuzuerkennen.

Artikel VII.

(1) Es treten in Kraft:

- 1.) Artikel I, Z. 1 mit 1. Februar 1956
- 2.) Artikel I, Z. 28 mit 1. Jänner 1961
- 3.) Artikel I, Z. 3 und Artikel II mit 1. Oktober 1963
- 4.) Artikel III mit 1. August 1964
- 5.) Artikel I, Z. 11 und 12 mit 1. Jänner 1965
- 6.) Artikel I, Z. 2, 4, 5, 20 und 21 sowie Artikel VI mit 1. Juli 1965.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. Juni 1965 in Kraft.